

GRUR **Prax**

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis

Zeitschrift herausgegeben von der Deutschen Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- BEITRÄGE 185** | ROMAN BRTKA
Die neue Pkw-EnVKV – Ein erster Überblick
- RECHTSPRECHUNG 189** | EuG: Zeichenähnlichkeit als Zünglein an der Waage
(Svyatoslav Gladkov)
- 191** | EuG: Rechnungen als Benutzungsnachweis (Julian Wernicke)
- 195** | EPG: Beschleunigung des Berufungsverfahrens vor dem EPG
(Vera Buriánek)
- 198** | EuGH: Zu den Voraussetzungen für die wirksame Inanspruchnahme der Priorität einer PCT-Anmeldung für eine Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung (Oliver Nilgen)
- 199** | EuG: Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters für Baumaterialien (Nicolas M. Dumont)
- 200** | EuGH: Freier Zugang zu europäisch harmonisierten technischen Normen (Nikolas Smirra)
- 201** | BGH: Streitgegenstandsbegriff bei Häufung urheberrechtlicher Ansprüche (Niclas Gajeck)
- 206** | EuGH: Eine Zeichenfolge zur Kodierung von Nutzerpräferenzen ist ein personenbezogenes Datum (Michael Bock)
- 209** | BGH: EuGH-Vorlage zum Begriff des Angebots zur Verkaufsförderung (Jakob F. Dämmer)
- 216** | EuGH: Zur Auslegung des Begriffs „Lagerung“ iSd Art. 24 I lit. i VO (EG) 1069/2009 (Gunnar Sachs/Sabrina Vivekens)

www.grur.org
www.grur-prax.de

7/2024

Seiten 185 bis 218
16. Jahrgang
5. April 2024



C.H. BECK

Urheberrecht

Anforderungen des Werkbegriffs bei Werken der angewandten Kunst und Abgrenzung zum Designrecht

UrhG §§ 2 I Nr. 4, 15, 17, 97

Für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit einer Gesundheitssandale als eines [sic!] Werkes der angewandten Kunst genügt es nicht, dass ein in technisch-funktionaler Hinsicht bestehender Gestaltungsspielraum ausgenutzt worden ist; erforderlich ist vielmehr, dass der bestehende Spielraum über die durch die Funktion vorgegebene Form hinaus künstlerisch ausgestaltet wird. (Leitsatz des Gerichts)

OLG Köln, Urteil vom 26.1.2024 – 6 U 89/23, GRUR-RS 2024, 1143 – Fußgymnastiksandalen

Sachverhalt

Die Parteien stritten um Urheberschutz für Sandalenmodelle des Unternehmens Birkenstock. Konkret ging es um die Frage, ob die Anforderungen an ein urheberrechtlich geschütztes Werk iSd § 2 I Nr. 4, II UrhG durch die Sandalen „Arizona“ und „Gizeh“ erfüllt werden:



Modell „Arizona“



Modell „Gizeh“

Die Beklagte vertrieb über das Internet folgende, nicht durch die Klägerin lizenzierte Sandalenmodelle:



Die Klägerin sah hierin eine Verletzung ihrer Urheberrechte. Sie begründet die Schutzfähigkeit ihrer Sandalen mit dem bestehenden Gestaltungsspielraum, den sie durch ein „ikonisches, brutalistisches, typisches Design“ ausgefüllt habe.

Die Beklagte wendete ein, dass kein Gestaltungsspielraum bestehe und die Klägerin sich nur von orthopädischen und (schuh)technischen Überlegungen habe leiten lassen. Es handele sich um eine banale Formgebung. Die Oberteile der Sandalen folgten der anatomischen Form.

Das LG Köln hatte der Klägerin mit Urteil vom 11.5.2023 (GRUR-RS 2023, 15571 – Sandalen) Recht gegeben und betont, dass es keiner überdurchschnittlichen Gestaltungshöhe bedürfe und der Gebrauchszweck einen Urheberrechtsschutz nicht ausschließe. Dies gelte zumindest, solange die Gestaltung durch den Gebrauchszweck nicht bedingt sei, also der Erschaffer zwischen Gestaltungsalternativen wählen könne. Dies sei im vorliegenden Fall gegeben.

Entscheidung

Die Berufung der Beklagten hat Erfolg; das OLG Köln hat aber die Revision zugelassen. Es sieht in den Birkenstock-Sandalen keine urheberrechtlich geschützten Werke. Die

Klägerin habe es versäumt, hinreichenden Tatsachenvortrag zu erbringen, der eine künstlerische Ausgestaltung belege. Auch bei Gebrauchsgegenständen setze der urheberrechtliche Werkschutz ein gestalterisches schöpferisches Tätigwerden voraus. Rein designspezifische oder technisch-funktionale Entscheidungen erfüllten dieses Kriterium nicht. Entsprechend könne man „kunstgewerblichem Kitsch eher Urheberrechtsschutz zubilligen [...] als einem funktional-wertvollen Design“, gerade da der Kitsch den Raum zur künstlerischen Gestaltung gebe, der für den urheberrechtlichen Schutz von Relevanz sei. Eben deshalb sei das Prinzip „Form follows function“ [...] keine urheberrechtliche Entscheidungskategorie“. Das OLG Köln führt weiter aus, dass ein bestehender Gestaltungsspielraum so genutzt werden müsse, dass der geschaffene Gegenstand „die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidung zum Ausdruck bringt“. Dies sei nicht bereits dann gegeben, wenn der Erschaffer zwischen verschiedenen Gestaltungsalternativen wählt.

Praxishinweis

Das Urteil des OLG Köln überzeugt. Es reiht sich in die Vielzahl von Entscheidungen ein, die sich mit der Konkretisierung der Anforderungen an die persönliche geistige Schöpfung bei Werken der angewandten Kunst beschäftigt. Die Ausführungen des Gerichts spiegeln dabei das Dilemma wider, indem sich auch die rechtsberatende Praxis befindet: Der urheberrechtliche Werkbegriff erzeugt Friktionen zum Designrecht. Urheberrecht und Kunst sind durch ihre Zweckfreiheit gekennzeichnet, Design durch seine Orientierung an der Gebrauchsfähigkeit des Gegenstandes. Wenn keine Differenzierung zwischen angewandter und zweckfreier Kunst bezüglich der Schöpfungshöhe vorgenommen werden darf (Stichwort: Geburtstagszugentscheidung) und man gleichzeitig das Prinzip der „kleinen Münze“, welches seinen Ursprung in der Bestimmung des Urheberrechtsschutzes von zweckfreier Kunst hat, aufrechterhalten will, so schrumpft der Raum, der eine Abgrenzung zwischen schlichtem Design (Designschutz) und künstlerischen Schaffen (Urheberrechtsschutz) ermöglicht. Das OLG Köln verweist deshalb zurecht auf das Merkmal des künstlerischen Schaffens und fordert, dass der bestehende Gestaltungsspielraum auch tatsächlich künstlerisch in Form einer persönlich individuellen Gestaltung ausgefüllt wird und sich nicht nur in der Auswahl möglicher Gestaltungsalternativen erschöpft. Bezweifelt werden darf, dass mit diesem Urteil Ruhe um das Thema einkehrt. Dies verdeutlicht bereits der Hinweis des Urteils auf die EuGH-Vorlage des BGH zur Auslegung des Werkbegriffs (BGH, GRUR 2024, 132 – USM Haller). Dort geht es unter anderem darum, inwieweit ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen designrechtlichen und urheberrechtlichen Schutz besteht, inwieweit der Wille des vermeintlichen Schöpfers bei der Bestimmung zu berücksichtigen ist und ob zur Bewertung der erforderlichen Schöpfungshöhe auch Umstände herangezogen werden können oder müssen, die erst nach dem Schöpfungsprozess eingetreten sind (bspw. Präsentationen in Kunstausstellungen, Museen oder nachträgliche Anerkennung in Fachkreisen). ■

Rechtsanwalt Dr. Ralph Oliver Graef, LL. M. (NYU), GRAEF
Rechtsanwälte, Hamburg/Berlin